

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.443.127

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)7010/J-NR/2021

Wien, am 16. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Juni 2021 unter der Nr. **7010/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „COVID-19-Sicherheitsbestimmungen bei gerichtlich angeordneten Liegenschaftsbesichtigungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie viele Liegenschaftsbesichtigungen wurden von Beginn der COVID-19-Pandemie bis Mitte Juni 2021 gerichtlich angeordnet?*

Besichtigungen von Liegenschaften können – sei es im Rahmen von Ortsaugenscheinen, Versteigerungen oder schlicht von Verhandlungen an Ort und Stelle – in unterschiedlichen Verfahren und Konstellationen auftreten, ohne freilich systematisch erfasst zu werden. Konkrete Zahlen liegen mir daher nicht vor. Für das spezielle Segment der Zwangsversteigerungen kann ich jedoch mitteilen, dass pandemiebedingt in größerem Umfang Versteigerungstermine abberaumt wurden, sodass geschlossen werden kann, dass auch in weit geringerem Umfang als üblich Besichtigungen im Vorfeld stattgefunden haben. Ganz allgemein hatten die Gerichte pandemiebedingt ihre Verhandlungstätigkeit je nach

Infektionslage reduziert, sodass auch eine verminderte Zahl von im Zusammenhang stehenden Liegenschaftsbesichtigungen zu erwarten wäre.

**Zur Frage 2:**

- *Wurden von Seiten der Justiz Sicherheitsbestimmungen gefasst, damit gerichtlich angeordnete Liegenschaftsbesichtigungen unter gesundheitlich sicheren Umständen erfolgen können?*
  - a. *Wenn ja, um welche Sicherheitsbestimmungen handelt es sich?*
  - b. *Wenn ja, wo sind diese Sicherheitsbestimmungen geregelt?*
  - c. *Wenn ja, wann wurden diese Sicherheitsbestimmungen gefasst?*
  - d. *Wenn nein, warum nicht?*

Den österreichischen Gerichten und Staatsanwaltschaften kommt als tragende Säule der dritten Staatsgewalt für eine dauerhafte Gewährleistung des für den Rechtsfrieden in Österreich unerlässlichen Rechtsschutzes und der damit einhergehenden Rechtssicherheit eine besondere Bedeutung. Dem entsprechend war die österreichische Justiz vom Beginn der aktuell weltweit herrschenden SARS-CoV-2-Pandemie an bemüht, alle Maßnahmen zu ergreifen, die dazu dienen, einen funktionierenden Gerichtsbetrieb sicherzustellen, gleichzeitig aber die eigenen Bediensteten und alle Personen, die zu Gericht kommen, vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen, vor allem aber auch, die Bildung von Covid-19-Clustern und damit die Schließung von Gerichten oder von Teilen derselben tunlichst hintanzuhalten.

Vor diesem Hintergrund wurde dafür Sorge getragen, dass im Interesse eines funktionierenden Rechtsstaats der Gerichtsbetrieb uneingeschränkt aufrechterhalten werden kann. Die diese Zielsetzung sicherstellenden Regelungen wurden im ersten Lockdown im Frühjahr 2020 ohne Verzögerung getroffen und im Herbst 2020 mit der Covid-19-Richtlinie Justiz und den darin enthaltenen Ampelmaßnahmen Justiz angepasst. Angesichts höchstinfektiöser Mutationen des SARS-CoV-2-Virus Anfang 2021 und steigender Infektionszahlen im Frühjahr 2021 war es im Interesse einer möglichst raschen und effektiven Eindämmung der Covid-19-Erkrankungen und zur Vermeidung von Justizclustern unvermeidlich, diese Regelungen nachzujustieren.

Für sämtliche Gerichtsverhandlungen, also auch Lokalaugenscheine und Liegenschaftsbesichtigungen, bestand und besteht neben den grundlegenden Hygieneregeln sowie dem Gebot, einen Mindestabstand einzuhalten (zuletzt betrug dieser 2m, aufgrund der nunmehr zunehmend entspannten Situation konnte dieser im Juni 2021 auf 1m, idealerweise aber 1,5 bis 2m vermindert werden), insbesondere durchgängig die

Pflicht, je nach Infektionsstand einen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen. Damit konnte das Infektionsrisiko auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Alle Maßnahmen wurden in enger Abstimmung mit den nachgeordneten Dienstbehörden sowie den Personal- und Standesvertretungen sowie unter Einbindung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags getroffen. Sie unterliegen einer laufenden Evaluierung und werden bei jeder Änderung der Rahmenbedingungen angepasst.

**Zur Frage 3:**

- *Kam es im Zeitraum von Februar 2020 bis Mitte Juni 2021 zu einer Infektion mit dem Corona-Virus infolge / im Zusammenhang mit einer gerichtlich angeordnete Liegenschaftsbesichtigung?  
a. Wenn ja, wie viele Personen wurden infiziert?*

Dazu liegen mir keine Informationen vor.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

